

Gegenstand: Antrag der Stadtratsmitglieder C. Süss und L. Funke-Barjak gem. § 15 GeschO vom 27.04.2026 betr. Anpassung der Regelungen zur Entsendung von Stadtratsmitgliedern in Beiräte;
hier:
a) Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bayreuth
b) Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Bayreuth
c) Änderung der Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Bayreuth

I.

Sitzung

des Sozialausschusses

am 15.06.2026

- öffentlich -

Gutachten

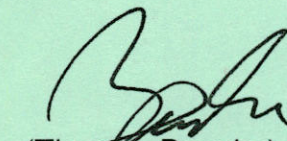
(mit 14 Stimmen gegen 2 Stimmen)

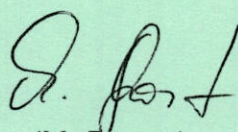
Der Sozialausschuss empfiehlt dem Stadtrat,
die beiliegende Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates,
die beiliegende Änderungssatzung zur Satzung des Behindertenbeirates und
die beiliegende Änderungssatzung zur Satzung des Integrationsbeirates, die jeweils einen
wesentlichen Bestandteil des Gutachtens bilden, zu beschließen.

Der Vorsitzende:

Die Berichterstatterin:

Schriftführung:


(Thomas Bauske)
3. Bürgermeister


(M. Brozat)
Verwaltungsdirektorin


(N. Kausler)
2. Schriftführer

II. In Abdruck an:

1. HT (Niederschrift 3fach) und an 2. _____ 3. _____

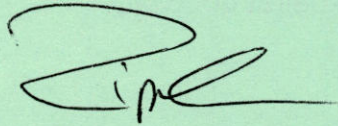
III. Referat 3 / SEN zum Weiteren gemäß I.

IV. Zur Stadtratssitzung (öffentlich ~~/nichtöffentlich~~)

Bayreuth, den 15.06.2026

Stadt Bayreuth

Der Oberbürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Zippel', written over a horizontal line.

Dr. Andreas Zippel

Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bayreuth

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bayreuth vom 21.12.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2025, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Buchst. b) erhält folgende Fassung: „je ein Mitglied pro Stadtratsfraktion/Stadtratsfraktionsgemeinschaft,“
2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter durch den Stadtrat erfolgt
 - zu § 2 Abs. 2 Buchst. b) auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen/Stadtratsfraktionsgemeinschaften,
 - zu § 2 Abs. 2 Buchst. c) bis k) auf Vorschlag der jeweiligen Einrichtungen, Verbände oder Vereinigungen,
 - zu § 2 Abs. 2 Buchst. l) auf Vorschlag des Seniorenbeirates.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 24. Juni 2026
STADT BAYREUTH

(Dr. Andreas Zippel)
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung
für den Behindertenbeirat der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 796, BayRS 2020-1-1-1) die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Bayreuth vom 11.05.2016, zuletzt geändert am 28.09.2011, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Zusammensetzung

Dem Behindertenbeirat gehören an:

a) der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter

b) je ein Mitglied pro angefangene zehn Mitglieder der Stadtratsfraktionen/Stadtratsfraktionsgemeinschaften

c) je ein Vertreter der in Bayreuth tätigen Einrichtungen für behinderte Menschen von Wohlfahrtsverbänden und Vereinen, und zwar:

- Arbeiterwohlfahrt
- Bayerischem Roten Kreuz
- Caritasverband
- Der Paritätische
- Diakonischem Werk
- Verein Hilfe für das behinderte Kind Bayreuth e. V.
- Kontakt - Vereinigung für psychosoziale Hilfen e. V.
- VdK - Der Sozialverband, Kreisverband Bayreuth

d) Zwanzig Vertreter der in der Behindertenhilfe in Bayreuth tätigen Selbsthilfegruppen und Interessengemeinschaften.

e) bis zu fünf Bürgerinnen oder Bürger, die für die aktive Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung geeignet sind, z. B. sachkundige Personen aus dem Bereich der Behindertenhilfe

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Berufung der Mitglieder

(1) Der Stadtrat beruft die Mitglieder des Behindertenbeirates jeweils auf die Dauer von sechs Jahren, korrespondierend mit Beginn/Ende der Wahlzeit des Stadtrates. Für jedes Mitglied, ausgenommen die nach § 2 Absatz 1 Buchstabe e) genannten Einzelpersonen, wird auch eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter berufen; die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig.

(2) Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter durch den Stadtrat erfolgt

- zu § 2 Absatz 1 Buchstabe b) auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen/Stadtratsfraktionsgemeinschaften,
- zu § 2 Absatz 1 Buchstabe c) auf Vorschlag der jeweiligen Wohlfahrtsverbände und Vereine,
- zu § 2 Absatz 1 Buchstabe d) und e) auf Vorschlag der Verwaltung

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 24.06.2026
STADT BAYREUTH

(Dr. Andreas Zippel)
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung
für den Integrationsbeirat der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 796; BayRS 2020-1-1-1) die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Bayreuth vom 11.05.2016, zuletzt geändert am 20.07.2022, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Zusammensetzung

Der Integrationsbeirat besteht aus 22 Personen:

- a) 6 Mitglieder aus dem Stadtrat (je ein Mitglied pro Stadtratsfraktion/Stadtratsfraktionsgemeinschaft),
- b) 16 Migrantinnen und Migranten, wie sie nach ihrer Herkunft in der Stadt wohnhaft sind:

Spätaussiedler 2 Sitze

Sonstige Bürger/innen mit Migrationshintergrund:

Ehem. GUS-Staaten 3 Sitze

Europa 3 Sitze

Türkei 2 Sitze

Asien 3 Sitze

Amerika 1 Sitz

Afrika 2 Sitze

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Berufung der Mitglieder

(1) Der Stadtrat beruft die Mitglieder des Integrationsbeirates jeweils auf die Dauer von sechs Jahren, korrespondierend mit Beginn/Ende der Wahlzeit des Stadtrates. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen durch den Stadtrat erfolgt
- zu § 2 Buchst. a) auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen/
Stadtratsfraktionsgemeinschaften,

- zu § 2 Buchst. b) unter Berücksichtigung der Kriterien: Migrationshintergrund, Erfahrung im Integrationsbereich, Bürgerschaftliches Engagement, Netzwerk und vorhandene Unterstützung.

(3) Auf Antrag des Beirates oder der Verwaltung oder des Stadtrates kann der Stadtrat ein Beiratsmitglied abberufen, wenn es

- innerhalb eines Kalenderjahres an drei Sitzungen unentschuldigt nicht teilgenommen hat

- innerhalb des vergangenen Kalenderjahres entschuldigt an mehr als der Hälfte der ordnungsgemäß anberaumten Integrationsbeiratssitzungen nicht teilgenommen hat

- im Integrationsbeirat oder öffentlich wiederholt rassistische Positionen oder diskriminierende Ideologien äußert.

An die Stelle des abberufenen Mitglieds tritt der Stellvertreter/die Stellvertreterin oder eine von der Verwaltung dem Stadtrat zur Berufung vorgeschlagene Person.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 24.06.2026
STADT BAYREUTH

(Dr. Andreas Zippel)
Oberbürgermeister